

laßt das Kunstpatent des Tunn, Herrn
von Boetticher, vom 2. Juli (99451):

Esra Hofwylgeborenen bürgerliche ist n.
der Legation auf den Laß vom
23. März d. J., die Monumenta Germaniae
historica betreffend, angegeben, daß es, in
Fälle sind von der Landverwaltung der
in zu richtenden Entwurf, bereit zu, bei
dem Entwurf und eventuell bei Tunn
Wegfall dem Kaiser eine Erklärung
der Bestimmung im selben Satz des §. 3
der Statute der Monumenta in der in
jener Laß angewandten Art zu be-
fürworten.

Nach Entwerfung des Laß. Entwurfs
und nach Befehl desselben wurde darauf
am 10. Juli folgender Bericht erstattet:

In oberer Legation des Laß
Laß vom 2. d. sowie in Gemäßheit der
Befehle unserer Plannovellierung vom
31. März d. v. können wir und jetzt den
Entwurf zu stellen, der Erklärung sollen
folgendste eine Erklärung der selben
Satz des Art. 3 unserer Statuten dahin
veranlassen,

daß der Vorzug (etc. wie oben).

Wir setzen daher mit Befehl auf
unsern Bericht vom 5. April in Interesse
des Entwurfs voran, daß bei der Er-
nung